

# Vereinsstatuten JSC-Wavesurf

## **§1. Der Verein führt den Namen :**

JSC-WAVESURF (Jet-Sport-Club-Wavesurf)

## **Sitz des Vereines**

Wienerstraße 3, 4481 Asten

## **§2. Zweck des Vereines**

Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Förderung und Publizierung des Jet-Ski-Sports in Österreich mit besonderem Augenmerk auf die:

1. Schaffung von Gesetzen zur Reglementierung dieses Sportes.
2. Einhaltung des Umweltschutzes.
3. Erschließung von Örtlichkeiten zur Ausübung dieses Sports.

## **§3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2. und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen Vereinsversammlungen und – Veranstaltungen zur Publikation des Sportes, Ausflüge und Urlaube, Materielle und ideelle Unterstützung von Interessenten und Anfänger, Öffentlichkeitsarbeit im Internet.
3. Materielle Mittel sollen aufgebracht werden durch: Beitrittsgebühren und Mitgliedsgebühren, Einkünfte durch Veranstaltungen und Sponsoren, Gewinnerträge durch Kauf/Verkauf und Reparatur von Jetski (Teile)

## **§4. Arten der Mitgliedschaft**

**Ordentliche** Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

**Außerordentliche** Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag fördern.

**Ehrenmitglieder** sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§5. Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den einstimmigen Beschluss des Vorstandes, kann aber ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§6. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Schriftlicher Antrag des Mitgliedes an den Vorstand bis zum 14. des Monats. Wirksamkeit des Austrittes ist am des Folgemonats.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

## **§7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Rechte: Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und –Versammlungen

Stimmrecht in der Generalversammlung

Benützung von Vereinseigentum

Aktives und passives Wahlrecht

2. Pflichten: Pünktliche Einzahlung der Mitgliedsbeiträge

Förderung der Vereinsinteressen

Beachtung der Vereinsbeschlüsse und –Statuten

## **§8. Vereinsorgane**

Generalversammlung, Vorstand, Vorstandssitzung, Rechnungsprüfer und Schiedsgericht

## **§9. Die Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt und der Termin muss mindestens 14 Tage zuvor den Mitgliedern schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail bekannt gegeben werden.

Anträge sind 7 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

2-4 Wochen vor jeder Generalversammlung hat eine Vorstandssitzung stattzufinden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch eine einfache Stimmenmehrheit.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandmitglied den Vorsitz.

### **§10. Aufgaben der Generalversammlung**

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer

2. Beschlussfassung über den Voranschlag

3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein

5. Entlastung des Vorstandes

6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge

7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen

9. Änderung der Statuten

10. Vereinsauflösung

### **§11. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter und dem Kassier und seinem Stellvertreter.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl in der Generalversammlung ist möglich.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

### **§12. Aufgaben des Vorstandes**

Vertretung des Vereines nach außen durch den Vorstand.

Leitung des Vereines

Alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

2. Vorbereitung der Generalversammlung

3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.

4. Verwaltung des Vereinsvermögens.

5. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.

### **§13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Der **Obmann** führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der **Schriftführer** führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

### **§14. Die Rechnungsprüfer**

2 Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen im § 11.

### **§15. Das Schiedsgericht**

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, entscheidet endgültig das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil ein Vereinsmitglied zum Schiedsrichter wählt, welche ein drittes Vereinsmitglied zum/zur Vorsitzende(n) des Schiedsgerichtes wählt. Wählt der Kläger keinen Schiedsrichter, so gilt die Streitsache als unwiderlegbar erledigt. Wählt der Beklagte keinen Schiedsrichter, so gilt der Streitgegenstand als unwiderlegbar anerkannt.

Das gesamte Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen. Das Schiedsurteil ist vereinsintern endgültig.

### **§16. Auflösung des Vereines**

Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, sobald er weniger als sechs Mitglieder zählt.

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei dieser Generalversammlung ist ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit über den Verbleib des Vereinsvermögens zu entscheiden.

Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation oder Vereinigung zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.